

GRENZWERTEVERORDNUNG (2270/30)

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 24. Juli 2012 über Grenzwerte für Arbeitsstoffe sowie über krebserzeugende und fortpflanzungsgefährdende (reproduktionstoxische) Arbeitsstoffe (Landes-Grenzwerteverordnung 2012 - L-GWV 2012), LGBl. Nr. 57/2012, 56/2018, 57/2020

Auf Grund des § 46 Abs. 1 Z 3 sowie auf Grund der §§ 6, 8, 38 Abs. 3, § 40 Abs. 1 und 2, § 41 Abs. 2, §§ 43, 69 Z 6 und § 95 Abs. 1 des Burgenländischen Bedienstetenschutzgesetzes 2001 - Bgl. BSchG 2001, LGBl. Nr. 37, wird verordnet:

§ 1**Anwendungsbereich**

Diese Verordnung gilt für den Anwendungsbereich des Burgenländischen Bedienstetenschutzgesetzes 2001 (Bgl. BSchG 2001).

§ 2**Anwendung von Bestimmungen der GKV**

(1) Die Bestimmungen des § 1 Abs. 2 bis 6, der Abschnitte 1 bis 5, des § 33 Abs. 1 bis 3, des § 34 Abs. 12 sowie der Anhänge I, III, V und VI der Verordnung über Grenzwerte für Arbeitsstoffe sowie über krebserzeugende und fortpflanzungsgefährdende (reproduktionstoxische) Arbeitsstoffe (Grenzwerteverordnung 2020 - GKV), BGBl. II Nr. 253/2001, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 382/2020, sind in den Dienststellen des Landes, der Gemeinden und der Gemeindeverbände mit der Maßgabe anzuwenden, dass

1. an die Stelle der Begriffe „Arbeitnehmerin“ oder „Arbeitnehmer/innen“ der Begriff „Bedienstete“ sowie an die Stelle der Begriffe „Arbeitnehmer“ der Begriff „Bediensteter“,
2. an die Stelle der Begriffe „Arbeitgeber“, „Arbeitgeberin“, „ArbeitgeberInnen“ oder „Arbeitgeber/innen“ der Begriff „Dienstgeber“, und
3. an die Stelle des in der jeweils angebrachten grammatikalischen Form verwendeten Begriffs „zuständiges Arbeitsinspektorat“ hinsichtlich der Dienststellen des Landes der Begriff „Bedienstetenschutzkommission“ und hinsichtlich der Dienststellen der Gemeinden und Gemeindeverbände der Begriff „Gemeinderat im Wege des Bürgermeisters (der Versammlung, dem Gemeindeverbandsausschuss im Wege des Obmannes des Gemeindeverbandes)“

in der jeweils grammatikalisch entsprechenden Form tritt.

(2) Gemäß § 95 Abs. 1 und 2 Bgl. BSchG 2001 darf die Landesregierung (der Gemeinderat, die Versammlung, der Gemeindeverbandsausschuss) von den Bestimmungen des 4. Abschnitts der GKV keine Ausnahmen zulassen.

(3)

Soweit im	auf Bestimmungen der	sind diese Verweisungen als solche auf die jeweils entsprechenden Bestimmungen der
§ 2 Abs. 1	§ 45 Abs. 1	§ 43 Abs. 1
§ 3 Abs. 1	§ 45 Abs. 2	§ 43 Abs. 2
§ 4 Abs. 1	§ 45 Abs. 1 und 2	§ 43 Abs. 1 und 2
§ 5 Abs. 1	§ 40 Abs. 4 bis 4b	§ 38 Abs. 3
§ 6 Abs. 5	§ 45 Abs. 7	§ 43 Abs. 7
§ 11	§ 95 Abs. 2	§ 95 Abs. 1
§ 11 Z 1	§ 42 Abs. 3	§ 40 Abs. 3
	§ 42 Abs. 1 und 2	§ 40 Abs. 1 und 2
§ 11 Z 2	§ 42 Abs. 5 und 7	§ 40 Abs. 5 und 7
	§ 43 Abs. 1	§ 41 Abs. 1
	§ 44 Abs. 4	§ 42 Abs. 4
§ 13	§ 42 Abs. 5	§ 40 Abs. 5
	§ 43	§ 41
	§ 45 Abs. 5	§ 43 Abs. 5
§ 14 Abs. 1	§ 69	§ 66

GRENZWERTEVERORDNUNG

Soweit im	auf Bestimmungen der	sind diese Verweisungen als solche auf die jeweils entsprechenden Bestimmungen der
§ 14 Abs. 1	§ 70	§ 67
	§ 71 Abs. 2	§ 68 Abs. 2
§ 22 Abs. 2	§ 4	§ 11
	§ 41	§ 39
§ 22 Abs. 4	§ 95 Abs. 2	§ 95 Abs. 1
	§ 47	§ 45
	§ 49	§ 47
§ 23 Abs. 1 Z 2	§ 69	§ 66
§ 25 Abs. 1	§ 12	§ 6
§ 25 Abs. 2	§ 14	§ 8
§§ 26, 27 und 28	§ 43	§ 41
§ 29 Abs. 1	§ 46 Abs. 6	§ 44 Abs. 6
§ 31 Abs. 3 und § 32 Abs. 4	§ 5	§ 12
GKV	ASchG verwiesen wird,	Bgl. BSchG 2001 zu verstehen.

(4) Soweit in § 10 Abs. 1 und § 10a Abs. 1 GKV

1. auf Bestimmungen des 4. Abschnitts des ASchG verwiesen wird, treten an deren Stelle die entsprechenden Bestimmungen des 4. Hauptstückes des Bgl. BSchG 2001 und
2. auf das Chemikaliengesetz 1996 verwiesen wird, tritt an dessen Stelle das Chemikaliengesetz 1996, BGBl. I Nr. 53/1997, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 104/2019, und
3. auf das Pflanzenschutzmittelgesetz 2011 verwiesen wird, tritt an dessen Stelle das Pflanzenschutzmittelgesetz 2011, BGBl. I Nr. 10/2011, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 79/2019.

(5) Soweit § 22 Abs. 1 GKV das Zitat „Bauarbeiten im Sinne der BauV“ enthält, tritt an dessen Stelle das Zitat „Bauarbeiten im Sinne der BauV, BGBl. Nr. 340/1994, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 241/2017“.

(6) Verweise auf die GKV beziehen sich auf die in Abs. 1 angeführte Fassung.

§ 3

Umsetzungshinweise

Durch diese Verordnung werden folgende Rechtsakte der Europäischen Union umgesetzt:

1. Richtlinie 83/477/EWG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Asbest am Arbeitsplatz (Zweite Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 8 der Richtlinie 80/1107/EWG), ABl. Nr. L 263 vom 24.09.1983 S. 25, in der Fassung der Richtlinie 91/382/EWG, ABl. Nr. L 206 vom 29.07.1991 S. 16, Richtlinie 98/24/EG, ABl. Nr. L 131 vom 05.05.1998 S. 11, und Richtlinie 2003/18/EG, ABl. Nr. L 97 vom 15.04.2003 S. 48;
2. Richtlinie 90/394/EWG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene bei der Arbeit (Sechste Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Abs. 1 der Richtlinie 89/391/EWG), ABl. Nr. L 196 vom 26.07.1990 S. 1, in der Fassung der Richtlinie 97/42/EG, ABl. Nr. L 179 vom 08.07.1997 S. 4, und Richtlinie 1999/38/EG, ABl. Nr. L 138 vom 04.06.1999 S. 66;
3. Richtlinie 91/322/EWG zur Festsetzung von Richtgrenzwerten zur Durchführung der Richtlinie 80/1107/EWG über den Schutz der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische, physikalische und biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit, ABl. Nr. L 177 vom 05.07.1991 S. 22, in der Fassung der Richtlinie 2006/15/EG, ABl. Nr. L 38 vom 09.02.2006 S. 36;
4. Richtlinie 98/24/EG zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit (vierzehnte Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Abs. 1 der Richtlinie 89/391/EWG), ABl. Nr. L 131 vom 05.05.1998 S. 11;
5. Richtlinie 2000/39/EG zur Festlegung einer ersten Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten in Durchführung der Richtlinie 98/24/EG zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit, ABl. Nr. L 142 vom

GRENZWERTEVERORDNUNG

16.06.2000 S. 47;

6. Richtlinie 2004/37/EG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene oder Mutagene bei der Arbeit (Sechste Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG), ABl. Nr. L 229 vom 29.06.2004 S. 23;
7. Richtlinie 2006/15/EG zur Festlegung einer zweiten Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten in Durchführung der Richtlinie 98/24/EG und zur Änderung der Richtlinien 91/322/EWG und 2000/39/EG, ABl. Nr. L 38 vom 09.02.2006 S. 36;
8. Richtlinie 2009/161/EU zur Festlegung einer dritten Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten in Durchführung der Richtlinie 98/24/EG und zur Änderung der Richtlinie 2000/39/EG, ABl. Nr. L 338 vom 19.12.2009 S. 87.
9. Richtlinie 2017/164/EU zur Festlegung einer vierten Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten in Durchführung der Richtlinie 98/24/EG des Rates und zur Änderung der Richtlinie 91/322/EWG, 2000/39/EG und 2009/161/EU der Kommission, ABl. Nr. L 27 vom 01.02.2017 S. 115;
10. Richtlinie 2017/2398/EU zur Änderung der Richtlinie 2004/37/EG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene oder Mutagene bei der Arbeit, ABl. Nr. L 345 vom 27.12.2017 S. 87.

§ 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag ¹ in Kraft; gleichzeitig tritt die Landes-Grenzwerteverordnung, LGBl. Nr. 67/2007, außer Kraft.

(2) Die Änderungen der §§ 2 und 3 in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 56/2018 treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag ² in Kraft.

(3) Die Änderungen der §§ 2 und 3 in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 57/2020 treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft. ³

¹ Das ist der 2. August 2012

² Das ist der 15. November 2018

³ Das ist der 17. Oktober 2020